

Satzung der



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TSG FLAIR Kelsterbach e.V." und hat seinen Sitz in 65451 Kelsterbach.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 82965 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Tanzsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Angebot eines umfassenden Trainings-, Übungs- und Veranstaltungsprogramms.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie
2. im Hessischen Tanzsport Verband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 2. Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
 3. Kindern (6 bis 13 Jahre)
 4. Kleinkindern (bis 5 Jahre)
 5. Ehrenmitgliedern
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zu 1., 2. und 5. und zu 3., 4. die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen an den Vorstand gerichteten, schriftlichen, vorgefertigten Antrag voraus. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen. Bei Zustimmung nur eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich auch die Zustimmung des Weiteren gesetzlichen Vertreters als erteilt.
3. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf, Rasse, Religion oder parteipolitischer Zugehörigkeit werden.
4. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht den Verein bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Passive Mitglieder unterstützen Verein und die Sache durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages, jedoch wünscht sich der Verein auch hier Unterstützung bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen.
5. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme und ist im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragssteller Gründe mitzuteilen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
7. Nach Zustimmung durch den Vorstand erhält das Mitglied eine E-Mail und die jeweils geltende Satzung.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.
9. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser ist im Voraus fällig und mindestens halbjährlich zu zahlen.
10. Höhe und Fälligkeit von Jahres- oder Halbjahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
11. Die Ausgaben des Vereins werden neben den Mitgliedsbeiträgen über kostendeckende, Spenden und Zuschüssen sowie unter Mitbeteiligung bei der Anschaffung von Kostümen finanziert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu mehren, seine Beitragspflicht zu erfüllen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Satzung des Vereins zu respektieren. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln; für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
2. Aktive Mitglieder sind zur teilweisen Anschaffung eigener Kostümteile verpflichtet.
3. Die Teilnahme am Training und Auftritten ist selbstverständlich. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, für die Teilnahme zu sorgen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (Jugendliche und Kinder ggfs. nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s).
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zu 1., 2. und 5. und zu 3., 4. die Erziehungsberechtigten.
6. In Organe des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die voll geschäftsfähig sind.
7. Das Mitglied erteilt dem Tanzverein unwiderruflich die Erlaubnis, Audio, Video und Fotoaufnahmen von ihm anzufertigen und zu veröffentlichen.
8. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand ist Voraussetzung für den Austritt.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens 30.09. des Jahres dem Vorstand mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, seitens des Vorstands mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Berufung beim Vorstand einlegen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes im Verein. Entrichtete Beiträge, Spenden und Sacheinlagen, werden nicht zurückerstattet.
8. Bei Austritt eines Mitglieds ist das FLAIR Eigentum (z.B. Kostüme, Vereinskleidung, Schuhe) abzugeben. Für welche Tanzgruppe dies zutrifft steht, im Antrag beigefügtem, Infoschreiben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn alle Kostüme und Vereinskleidung zurückgegeben wurden.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtstagdatum, Telefonnummer, Email-Adresse
4. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und Hessischer Tanzsportverband HTV e.V. muss die TSG FLAIR von Ihnen als Mitglied folgende Daten an die Verbände weitergeben: Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Abteilung. Um Zuschüsse von der Stadt Kelsterbach zu erhalten muss die TSG FLAIR von Ihnen als Mitglied folgende Daten an die Stadt weitergeben: Name, Vorname, Wohnort, Geburtsjahr, Geschlecht, Tätigkeit im Verein.
6. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Trainer und Vorstandsmitglieder sowie Fotos von Vereinsveranstaltungen im Internet.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Endgegennahme des Jahresberichts, des Vorstandes
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - i) Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, vorzunehmen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.
2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse Kelsterbach Aktuell mit Angabe der Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (a.o. MV) sind entweder auf Beschluss des Vorstandes oder eines Antrags von mindestens 10% aller Mitglieder des Vereins, in dem Zweck und Grund anzugeben sind, einzuberufen.
2. Die Einberufung der a.o. MV hat spätestens nach drei Wochen mit einer weiteren Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse Kelsterbach Aktuell.
3. Die Tagesordnung der a.o. MV darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
4. Der a.o. MV stehen dieselben Befugnisse zu wie der ordentlichen MV. Allerdings darf über die in der vorangegangenen ordentlichen MV gefassten Beschlüsse nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden, es sei denn, gesetzliche Maßnahmen machen dies erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit), wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen oder Anträge auf Auflösung sind hiervon ausgenommen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung, es sei denn, dass mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
5. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Schriftführer erstellt und unterzeichnet.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassierer.
2. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist möglich.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins dies übertragen wird.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins.
 - e) Führen der laufenden Geschäfte.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
4. Der Vorstand hat über die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu beschließen. Er kann dafür besondere Personen außerhalb des Vorstandes hinzuziehen.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, soweit diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Weitere Vorstandsämter (z.B. Beisitzer, Pressewart, Jugendwart, Vergnügungsausschuss) können mit Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen worden sind.
3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
4. Ämter des erweiterten Vorstands können an der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein erweitertes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, fällt das frei gewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch Email und/oder Veröffentlichungen in der örtlichen Presse.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Ansehen der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Kelsterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und ausschließlich in Kelsterbach zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für das zu Trainingsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Privateigentum (Bargeldbeträge, Wertgegenstände, Kleidungsstücke u.a.).
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem sportlichen Wirkungsbereich nur im Rahmen des Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2019 genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisher gültige Satzung vom 22. Februar 2012 tritt außer Kraft.